

werden können, soll an deren Stelle das Standrecht treten. Das Bedenkliche dieser Bestimmung leuchtet sofort ein, wenn man erwägt, welche Wichtigkeit man zeither in Sachsen der ungeschmälerten Aufrechterhaltung des ordentlichen Gerichtsstandes, und zwar mit Recht, beigelegt hat, denn für diese anerkannte Wichtigkeit spricht unleugbar §. 48 der Verfassungsurkunde; es leuchtet aber auch ein, wenn man sich die Tragweite einer so allgemeinen Gesetzesvorschrift vergegenwärtigt, wie sie in §. 17 von der ersten Kammer beschlossen ist, denn nach derselben soll eine summarische Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen getroffene Anordnungen stattfinden können. Aber man fragt vergebens nach den Normen dieses summarischen Verfahrens und muß somit annehmen, daß deren Bestimmung unbedingt in die Hand des jeweiligen Gewalthabers gelegt sein solle. Schon dieser Mangel des Gesetzes muß hinreichen, um das Gefährliche dieser Bestimmung klar zu Tage zu legen. Hierneben müssen aber auch noch die sonstigen Bedenken, welche jedes summarische Verfahren in Strafsachen gegen sich hat, in Betracht gezogen werden. Der ausgesprochene Zweck jedes Untersuchungsverfahrens liegt darin und muß darin liegen, die Wahrheit in Bezug auf die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten zu ergründen; mit diesem Zwecke tritt aber schon an sich der Begriff einer summarischen Aburtheilung in offenbaren Widerspruch, denn mit Uebergehung irgend welcher sonst zur Erreichung dieses Zweckes für erforderlich erachteten Form oder Cautel wird die Gewähr dafür, daß die gefaßte Entscheidung auf der ergründeten Wahrheit, und nur auf dieser beruhe, eine verminderte, wird die Möglichkeit des Irrthums eine größere, und so lange noch der Grundsatz Geltung hat, daß es besser sei, zehn Schuldige ungestraft zu lassen, als einen Nichtschuldigen zu verurtheilen, so lange darf jene Gewähr nicht vermindert, diese Möglichkeit nicht vergrößert werden. Diese Möglichkeit des Irrthums wird aber in Zeiten der politischen Aufregung um so gefährlicher, je mehr die Denunciationsucht, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, überall da zu wachsen pflegt, wo ein dem Untergange nahe geführtes Regiment wieder zu Kräften gelangt.

Weiter soll nach den Beschlüssen der ersten Kammer das einzusetzende Ausnahmegericht aus einer gleichen Anzahl von Offizieren und mit dem Nichtereide belegten Civilbeamten gebildet werden; allein die Gründe für die Nothwendigkeit oder auch nur für die Zweckmäßigkeit einer solchen Mischung der Richter wird vergebens gesucht, und wenn man zugeben muß, daß die Gesamtinteressen am sichersten dann gewahrt sind, wenn Jeder im Staate sich auf den ihm durch seinen innern und äußern Beruf angewiesenen Wirkungskreis beschränkt, so wird man auch nicht in Abrede stellen können, daß, eben so wie der Krieg nur unter der Leitung sachkundiger Krieger zum glücklichen Ende geführt werden kann, die Erforschung der Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten nur die Sache des Richterstandes sein kann und darf.

Konnten daher nach Vorstehendem der Abg. Funkhanel und der Richterstatter principiell sich nicht für die zeitweise Aufhebung des ordentlichen Gerichtsstandes und Gerichtsverfahrens erklären, so haben sie auch keine Gründe der practischen Nothwendigkeit für diese Maaßregel aufzufinden vermocht, und wenn sie daher deren Vorhandensein leugnen, so glauben sie sich deshalb am besten auf die Vorgänge des Jahres 1849 in Sachsen selbst stützen zu können; denn nirgends konnten die Verhältnisse für den Fortbestand des Staates gefahrbringender sein, als bei uns, und doch ist die

Regierung, obschon sie die Verordnungen vom 7. und 8. Mai vorigen Jahres erlassen hatte, nirgends in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, zum Behufe der Wiederherstellung gesetzlicher Ordnung den ordentlichen Gerichtsstand zu suspendiren, und sie hat dies nicht gethan in richtiger Würdigung des Satzes, wie wir glauben, daß Ausnahmegerichte nach niedergekämpfitem Aufruhr nicht mehr als Träger der Gerechtigkeit, sondern als Mittel zur Befriedigung der Rache angesehen werden müssen. So lange aber der Aufruhr noch in hellen Flammen steht, so lange er noch bewaffnet dem Gesetze und der Ordnung gegenübertritt, bedarf es zu seiner Unterdrückung nicht dieser Maaßregel, denn dann gilt allein das Gesetz der Nothwehr.

Wenn endlich die Beschlüsse der ersten Kammer die Uebertragung der Ausführung der fraglichen Ausnahmemaassregeln in ihrem ganzen Umfange auf den Befehlshaber der bewaffneten Macht durch dieses Gesetz ausdrücklich sanctionirt wissen wollen, so ist dagegen zu bemerken, daß es dieser Sanction nicht bedarf; denn die Regierung ist und bleibt für die zu treffenden Maaßregeln, auch wenn sie sich streng innerhalb der ihr für dergleichen Ausnahmefälle gesetzlich zu ertheilenden Ermächtigung hält, verantwortlich, und unter dieser ihrer Verantwortlichkeit hat sie es, unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Behörden, ohnehin schon zu bestimmen, wer diese Ausnahmemaassregeln zur Ausführung zu bringen hat. Soll aber mit dieser Uebertragung zugleich das Befugniß auf den Befehlshaber der bewaffneten Macht übergehen, mit seinen Befehlen Strafandrohungen überhaupt und sogar bis mit Einschluß der Todesstrafe zu verbinden, wie dies die ursprüngliche Regierungsvorlage in §. 16 ausdrücklich angeordnet wissen will, während die von der ersten Kammer beschlossene Fassung von §. 16 hierüber noch Zweifel aufkommen läßt, so kann hierzu die Volksvertretung ihre Zustimmung nicht ertheilen, weil solch ein weitumfassendes Befugniß in die ihr bei der Gesetzgebung verfassungsmäßig zustehende Mitwirkung, so wie in die verfassungsmäßigen sichernden Formen für die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt verlesend eingreifen und zugleich eine auf Seiten der Regierung unzulässige Entäußerung ihrer verfassungsmäßigen Rechte enthalten würde.

Kann daher auch, wir wiederholen es, der Ausnahmezustand eines Tumultes oder Aufruhrs die Vorkehrung von Ausnahmemaassregeln rechtfertigen, und bedarf es für dieselben gesetzlicher Bestimmungen, so können diese sich doch nach der Ueberzeugung der letztgenannten Separatvotanten nicht weiter als auf die zeitweise, in ihrer Dauer gehörig begrenzte Außerkraftsetzung der Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht, nicht aber auch auf Suspendirung des ordentlichen Gerichtsstandes und Gerichtsverfahrens oder auf die Uebertragung der gesetzgeberischen Gewalt auf eine Person erstrecken, und sie beantragen daher:

die Kammer wolle durch Beschluß an die Stelle der von der ersten Kammer beschlossenen §§. 16, 17 und 17b. folgende Bestimmungen treten lassen:

### §. 16.

Im Falle des Aufruhrs können von der Regierung die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht für einzelne Bezirke oder Orte zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: